

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel An den Vorsitzenden des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages Herrn Stefan Weber, MdL Landeshaus 24105 Kiel

nachrichtlich:

Frau Präsidentin des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein Frau Dr. Gaby Schäfer Berliner Platz 2 24103 Kiel

<u>über</u>
Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen und weitergeleitet Kiel, den 02.09.2021

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/6253

31. August 2021

Aufstockung der Haushaltsmittel Elternbeitragsfreistellung gem. § 59 KiTaG im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 17. August 2021 durch Beschluss der Dringlichkeitsvorlage Nr. 238/2021 der Aufstockung der Haushaltsmittel zum Titel 1007 – 633 16 (An örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie) um 32,5 Mio. Euro zugestimmt. Die Haushaltsmittel dienen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des § 59 KiTaG.

Für Zeiträume, in denen behördlich angeordnete allgemeine Betretungsverbote bestehen, sind für alle in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege betreuten Kinder die Elternbeiträge zu erlassen. Darüber hinaus ist auch für Zeiträume, in denen ein eingeschränkter Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen angeordnet wurde und das jeweilige Kind nicht betreut wurde, der Elternbeitrag zu erlassen.

Diese ausgefallenen Elternbeiträge sind zunächst von der Standortgemeinde dem Einrichtungsträger auszugleichen. Die Erstattung erfolgt nach den tatsächlich vor Ort ausgefalle-

nen Beiträgen. Die Standortgemeinde wiederum erhält einen Ausgleich vom örtlichen Träger d. ö. Jugendhilfe. Das Land wiederum erstattet dem örtlichen Träger die ausgefallenen Beiträge bzw. seine Aufwendungen.

Aufgrund des dynamischen Pandemiegeschehens war zu Jahresbeginn nicht absehbar, in welchen Zeiträumen die Notwendigkeit von Betretungsverboten bzw. eingeschränktem Regelbetrieb gegeben war. Daraus resultierend war auch der konkrete Umfang der Erstattungsleistung noch nicht bezifferbar, um der gesetzlichen Verpflichtung nachkommen zu können. Kalkuliert wurde mit Erstattungen in Höhe von 18,2 Mio. Euro pro Monat in Zeiten der landesweiten Betretungsverbote.

Nachdem seit Mitte Mai 2021 wieder in allen Regionen ein laufender Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen in den Kindertageseinrichtungen möglich ist, wurde berechnet, dass zur Leistung der Erstattungen nach § 59 KiTaG incl. Restverpflichtung aus dem Vorjahr Haushaltsmittel in Höhe von 45 Mio. Euro benötigt werden. Aus der Haushaltsrücklage stehen aktuell 12,5 Mio. Euro zur Verfügung. Folglich bedarf es einer Aufstockung der Haushaltsmittel für den Titel 1007 - 633 16 in Höhe von 32,5 Mio. Euro aus dem Einzelplan 11 Kapitel 11 Titel 971 10 (Vorsorge für Nothilfeprogramme aus den Mitteln zur Sicherung der Investitionen des Landes in die Infrastruktur).

Der Finanzausschuss wird um Zustimmung zur o.g. Maßnahme gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Matthias Badenhop

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

 $\underline{\text{https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html}}$